

8
 Ten Linxynuniften

150 Jahre Bezirkshauptmannschaften



150 Jahre Bezirkshauptmannschaften

Redaktion:

Herbert Burtscher, Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

unter Mitarbeit von:

Ulrich Nachbaur, Vorarlberger Landesarchiv

Johannes Nöbl, Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Helgar Wurzer, Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Elmar Zech, Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Guntram Chisté, Verwaltungsentwicklung

Klaus Heingärtner, Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Claudia Feurstein, Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Angelika Schiemer, Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Josef Lang, Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Anton Pescoll, Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Herbert Vith, Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Peter Bußjäger, Institut für Föderalismus

Stand Mai 2018

Inhalt

Vorwort Mag. Markus Wallner, Landeshauptmann	6
Vorwort Dr. Günther Eberle, Landesamtsdirektor	7
Historischer Rückblick	8 – 13
Bezirkshauptmannschaft Heute	14 – 19
Bezirksranking Österreich	20 – 23
Organisation	24
Aufgabenspektrum	25
Wirtschaft und Umwelt	26 – 33
Soziales	34 – 41
Kinder- und Jugendhilfe	42 – 47
Sicherheit und Verkehr	48 – 53
Service und Expertise	54 – 61
Zukunft und Digitalisierung	62 – 67

Zukunftsgerichtet gestalten, serviceorientiert verwalten

Die besondere Standortqualität, die Vorarlberg im Wettbewerb mit anderen Regionen auszeichnet, basiert neben vielen weiteren Faktoren ganz maßgeblich auf einer gut aufgestellten und leistungsfähigen Verwaltung. Im Dienste der Bürgerinnen und Bürger sowie der heimischen Wirtschaft setzen sich die Mitarbeitenden kompetent und motiviert für eine hohe Servicequalität ein. Von Vorteil ist dabei zweifelsohne die leichte Überschaubarkeit des Landes als wichtige Voraussetzung für die schlanken, aber dennoch verlässlichen und effizienten Organisationsstrukturen.

In Sachen Service, Dienstleistung und Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürger haben die vier Bezirkshauptmannschaften eine besondere Rolle inne. Wer Information, Hilfe oder Beratung benötigt, erhält von den Bediensteten professionelle Auskunft und Unterstützung. Trotz gut ausgebautem E-Government-Angebot wollen viele ihre Angelegenheiten direkt und persönlich in der Bezirkshauptmannschaft erledigen. Die regionale Verankerung erspart nicht nur unnötige Wege. Sie garantiert auch, dass alle zwischen persönlicher Vorsprache, klassischem Brief, Mail- oder Online-Kontakt wählen können. So ist fallbezogen eine passgenaue und rasche Kommunikation gesichert.

Vorarlberg auf aktuelle und künftige Herausforderungen gut vorzubereiten heißt auch, die Verwaltungsstrukturen laufend zu optimieren. Das liegt sowohl im Interesse der Verwaltung und ihrem Selbstverständnis, als auch im Interesse der Bevölkerung und der heimischen Wirtschaft. Diesbezüglich wurden von Landesseite frühzeitig wichtige Schritte gesetzt, etwa die Reform des Gehaltssystems und der Beamtenpension. Das Land nimmt hier – vor allem in Sachen E-Government und im Rechnungswesen – eine Vorreiterrolle ein. Dadurch

sind bei uns seit Jahren Standards gängige Praxis, die in anderen Ländern oder beim Bund erst allmählich Einzug halten.

Auf dem Erreichten ruht sich allerdings niemand aus: Unter dem Titel „Zukunft der Verwaltung“ wird seit 2013 unablässig nach Möglichkeiten gesucht, um die Verwaltung zu vereinfachen und von unnötigem Ballast zu befreien. So wurden die Agrarbezirksbehörde und Landwirtschaftsabteilung erfolgreich zusammengeführt. In den Bereichen Forst, Veterinär und Gesundheit wurden Kompetenzen gebündelt. So sind die Mitarbeiter dieser BH-Abteilungen auch mit landesweiten Agenten betraut. Bei allen strukturellen Änderungen wird darauf geachtet, dass die Aufgabenerfüllung für die Bediensteten einfacher wird und für die Bürgerinnen und Bürger die hohe Servicequalität gesichert bleibt.

Für die engagierte Arbeit danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unseren Bezirkshauptmannschaften sehr herzlich.



Mag. Markus Wallner
Landeshauptmann



Verwaltungsleistungen auf Spitzenniveau

Sich bequem am Durchschnitt zu orientieren ist als Vorarlberger Landesverwaltung keine Option, wenn es mit ganzer Kraft darum geht, die Position des Landes als wettbewerbsfähige und attraktive Region mit hoher Lebensqualität weiter erfolgreich auszubauen. Wie das Land und seine Unternehmen stellt sich deshalb auch die öffentliche Verwaltung engagiert dem Wettbewerb der Besten. Dabei verdeutlichen unterschiedliche Kennzahlen, dass ein Vergleich mit Verwaltungen anderer Regionen keineswegs gescheut werden muss, ganz im Gegenteil: Vorarlbergs leistungsfähige Verwaltung ist maßgebend mitverantwortlich für die hohe Standortattraktivität.

Völlig zu Recht erwarten sich Bevölkerung und heimische Wirtschaft eine kompetente und zügige Abwicklung von Behördenverfahren, wenn sie ihre Anliegen an öffentliche Organisationseinheiten herantragen. Dabei können Qualität und Tempo der Verwaltungsleistungen unter Umständen auch ausschlaggebend dafür sein, ob der Produktions- und Wirtschaftsstandort Vorarlberg für eine Investition in Frage kommt oder nicht. Im Bewusstsein dieser besonderen Verantwortung werden alle Aufgaben von den Landesbediensteten mit größtem Verantwortungsbewusstsein erledigt.

An vorderster Linie sind es die gut ausgebildeten und motivierten Kolleginnen und Kollegen in den Bezirkshauptmannschaften, die durch ihre Einsatzbereitschaft eine hohe Servicequalität sicherstellen. Auf dieser Verwaltungsebene wird der Großteil der Bürgerkontakte verzeichnet. Inzwischen sind alle vier Bezirkshauptmannschaften mit modernen Kundenservicecentern ausgestattet. Über die Terminals lassen sich häufig nachgefragte Verwaltungsleistungen in kürzester Zeit bürgerfreundlich abwickeln. Für die Beschäftig-

ten der Bezirkshauptmannschaften haben sich durch die Anlaufstellen die Arbeitsbedingungen verbessert. In gewissen zeitlichen Abständen durchgeführte Kundenumfragen bestätigen unseren Bezirkshauptmannschaften eine hohe Servicequalität. Freundlichkeit, Korrektheit und Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber auch die Schnelligkeit bei der Erledigung von Anliegen werden regelmäßig sehr positiv bewertet. Ein derartiges Feedback ist erfreulich und natürlich auch Motivation für jene, die in den Vorarlberger Bezirkshauptmannschaften engagiert und gewissenhaft ihre Arbeit verrichten. Die besondere Service- und Dienstleistungsorientierung wird auch daran erkennbar, dass dem Bereich Aus- und Weiterbildung hohe Priorität eingeräumt wird. Bei den Mitarbeitenden ist die Bereitschaft groß, Fähigkeiten und Kompetenzen weiterzuentwickeln.

Das Jubiläum ist eine gute Gelegenheit, verstärkt die Leistungskraft der Bezirkshauptmannschaften hervorzuheben. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen für den Einsatz im Dienste des Landes und seiner Menschen ganz herzlich.



Dr. Günther Eberle
Landesamtsdirektor



Historischer Rückblick

Text: Dr. Ulrich Nachbaur, Vorarlberger Landesarchiv

150 Jahre Bezirkshauptmannschaften? Eigentlich sind sie noch älter. Und doch markiert 1868 einen Meilenstein.

1849 verordnete Kaiser Franz Joseph Österreich eine Staatsreform. Die Staatsverwaltung sollte durchgehend verstaatlicht, vereinheitlicht und zentralisiert, die Justiz von der Verwaltung getrennt werden. Für andere Länder eine Herkulesaufgabe, in Vorarlberg einfach. Dank seiner Zugehörigkeit zu Bayern 1805 bis 1814 verfügte Vorarlberg über moderne Verwaltungsstrukturen in Form von sechs k. k. Landgerichten als unterste Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

1850

1850 Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Feldkirch

Die Landgerichte wurden mit 1. Jänner 1850 in sechs k. k. Bezirksgerichte umgewandelt, die Verwaltungsaufgaben drei k. k. Bezirkshauptmannschaften übertragen: Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz wurde zuständig für die Gerichtsbezirke Bregenz und Bregenzerwald, Feldkirch für die Gerichtsbezirke Feldkirch und Dornbirn, Bludenz für die Gerichtsbezirke Bludenz und Montafon.

Bezirkshauptmannschaften waren und sind „politische“ Behörden. Das hat nichts mit „Politik“ nach heutigem Sprachgebrauch zu tun. Politische Behörden sollten im Bereich der inneren Staatsverwaltung für alle Verwaltungsaufgaben zuständig sein, die nicht durch Sonderverwaltungen besorgt wurden, zum Beispiel durch Justiz-, Finanz- oder Militärbehörden. Heute sprechen wir von der „allgemeinen Verwaltung“ und von „Verwaltungsbezirken“ statt „politischen Bezirken“.

Baupolizei, Feuerpolizei, Sanitätspolizei, Theaterpolizei, Sittenpolizei, ... – als „Behörden“ verfügten die Bezirkshauptmannschaften von Beginn an über Zwangsbefugnis. Sie konnten durch Verordnungen und Bescheide Rechtsverhältnisse gestalten und Gesetzen zum Durchbruch verhelfen; auch mithilfe der 1850 errichteten k. k. Gendarmerie, die in Vorarlberg verhasst war.

1854

1854 wieder sechs One-Stop-Shops

Der Kaiser schlug wieder einen absolutistischen Kurs ein. Die Bezirksbehörden sollten stärker regionalisiert, k. k. „gemischte Bezirksämter“ möglichst viel an Verwaltung und die Justiz übernehmen und die Gemeinden noch enger an die Brust nehmen. Bürgernähe eines Überwachungsstaats. Eine Rolle rückwärts: Am 30. November 1854 nahmen die gemischten Bezirksämter Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn, Bludenz und Montafon den Betrieb auf, in Feldkirch ein rein politisches Bezirksamt.

Zentralismus kam immer schon zu teuer. Den Ländern und Gemeinden wurde schließlich eine beschränkte demokratische Selbstverwaltung zugestanden. Die staatliche Landesverwaltung sollte wieder verschlankt, in Vorarlberg erneut auf drei Bezirkshauptmannschaften konzentriert werden. 1865 legte die Regierung dem Landtag den Plan zur Begutachtung vor, zu entscheiden hatte er nicht. Bis 1925 blieben die Bezirkshauptmannschaften staatliche bzw. Bundesbehörden. Bis 1918 unterstanden sie der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck, dann einer eigenen Vorarlberger Landesregierung.

1868

1868 wieder drei Bezirkshauptmannschaften – Rechtsstaat statt Polizeistaat

In Vorarlberg wurden mit 31. August 1868 wieder die drei k. k. Bezirkshauptmannschaften und sechs k. k. Bezirksgerichte eingerichtet. Die Grundlage bildete nun ein Gesetz vom 19. Mai 1868 über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden.

Bezirkshauptmannschaften waren nichts Neues. Der Fortschritt lag in der Rechtsstaatlichkeit. Im Jahr zuvor war Österreich in die Staaten Österreich (k. k.) und Ungarn (k.) geteilt worden. Sie bildeten nun als Realunion Österreich-Ungarn (k. u. k.). Seit Dezember 1867 verfügte Österreich über eine konstitutionelle Verfassung, die den Staatsbürgern Grundrechte garantierte und die Allmacht des Kaisers und seiner Beamten beschränkte: Gewaltentrennung, Bindung staatlichen Handelns an die Gesetze, Ministerverantwortlichkeit, Amtshaftung, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit – der Beginn eines modernen Rechtsstaates

Verordnung des Ministers des Inneren vom 10. Juli 1868

99.

Verordnung des Ministers des Inneren vom 10. Juli 1868,
die Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 44) in
Böhmen, Dalmatien, Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten,
Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska
betreffend.

(Im XL. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes, Nr. 101, Seite 287; ausgegeben am 18. Juli 1868.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 8. Juli d. J. in Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 44) über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die aus den beiliegenden Uebersichten zu entnehmende Einteilung:

- a) des Königreiches Böhmen,
 - b) des Königreiches Dalmatien,
 - c) des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns,
 - d) des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns,
 - e) des Herzogthums Steiermark,
 - f) des Herzogthums Kärnten,
 - g) des Herzogthums Bukowina,
 - h) der Markgrafschaft Mähren,
 - i) der Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien,
 - k) der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg,
 - l) der Markgrafschaft Istrien, dann der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska
- in politische Amtsbezirke mit den dort ersichtlich gemachten Amtseigenen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Statthalter und Landespräsidenten mit den ihnen unterstehenden Statthaltereien und Landesregierungen, dann die Bezirkshauptmannschaften haben ihre Amtswirksamkeit auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai d. J. am 31. August 1868 zu beginnen.

Im Königreiche Böhmen und in der gefürsteten Grafschaft Tirol bleibt die ausnahmsweise Uebertragung von Statthaltereigeschäften an Beamte, welche außerhalb des Sitzes der Statthaltereien bleibend bestellt werden, nach Maßgabe des §. 9 des Gesetzes vom 19. Mai d. J. besonderen Verordnungen vorbehalten.

Graf m. p.

1939–1945

1939 bis 1945 Landräte und Landkreise

Die Bezirke waren und sind staatliche Verwaltungssprengel, die Bezirkshauptmannschaften Landesbehörden, die auch Bundesaufgaben wahrnahmen. Das änderte sich 1938 vorübergehend mit dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich. Mit 1. Jänner 1939 wurde die Behördenbezeichnung auf „Der Landrat“, die Sprengelbezeichnung auf „Landkreis“ vereinheitlicht. Nach dem Ostmarkgesetz 1939 waren die Landkreise weiterhin staatliche Verwaltungssprengel, künftig aber auch Selbstverwaltungskörperschaften (Kreiskommunalverbände). Damit war 1945 wieder Schluss. In Vorarlberg wirkte die Kreisselbstverwaltung mit den Bezirksfürsorgeverbänden noch bis 1971 nach.

1969

1969 Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Verwaltungsgrenzen überdauern mitunter Jahrhunderte. In Vorarlberg konnte 1870 die Gemeinde Damüls wunschgemäß vom Bezirk Bludenz zum Bezirk Bregenz wechseln, Frastanz 1903 von Bludenz zu Feldkirch, Fußach, Gaißau und Höchst 1930 von Feldkirch zu Bregenz. Die größte Änderung erfolgte mit 1. Jänner 1969: Dornbirn, Hohenems und Lustenau wurden von Feldkirch getrennt und bilden seither den Bezirk Dornbirn.

„Mit 1. Jänner 1939 wurde die Behördenbezeichnung auf „Der Landrat“, die Sprengelbezeichnung auf „Landkreis“ vereinheitlicht.“

Bezirkshauptmannschaft Heute

Die Bezirkshauptmannschaften sind seit ihrem Bestehen dazu da, Aufgaben des Staates zu vollziehen. Ihre Vollzugszuständigkeit umfasst sowohl vom Land als auch vom Bund erlassene Gesetze. Sie sind Teil eines sehr erfolgreichen Verwaltungsorganisationsmodells. Dies deshalb, weil dieses Modell Grundsätzen folgt, die für ein erfolgreiches modernes Verwaltungsmangement elementar und unverzichtbar sind.

Staatliches Handeln darf nicht abgehoben vom Bürger organisiert werden

Dies ist nur möglich, wenn Verwaltung dezentral strukturiert ist. Die örtliche Nähe zum Bürger, zumutbare Entfernungen zwischen Bürger und Amt, die Kenntnis der Region, der betroffenen Personenkreise und wichtiger Ansprechpartner sind notwendig, damit staatliches Handeln langfristig am Wohl der Bürgerinnen und Bürger orientiert bleibt.

Komplexe Regelungssysteme brauchen Wirkungskontrolle und Feedback. Im persönlichen Kontakt mit den betroffenen Menschen stellt sich schnell heraus, wo ein Gesetzesvollzug unbeabsichtigte Folgen hat, wo die Lebensqualität ungerechtfertigt belastet wird oder das Zusammenleben erschwert. So sind Rückmeldungen über Defizite und Verbesserungspotentiale eine wichtige Basis für stetige Erneuerung und Weiterentwicklung. Ihre regionale Verankerung steht im Gegensatz zu großen, anonymen Verwaltungszentralen, wo persönliche Kontakte und damit ehrliches Interesse am Feedback verloren gehen.

Die Lebenswelten, die Bedürfnisse und die Gestaltungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger sind immer vielfältiger geworden. Im Gleichschritt dazu hat im modernen Rechtsstaat die Regelungsdichte in der Ver-

waltung in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Der Anspruch, alles perfekt und bis ins Detail organisieren zu wollen, hat diese Entwicklung gefördert und ist heute eine Selbstverständlichkeit. So mündet der gesellschaftliche Diskurs oft in Forderungen nach neuen Regelungen. Diese erweisen sich in der Regel als sehr beständig und sind in einem komplexen gesetzlichen Netzwerk eingeflochten.

Mit der Komplexität und Unverständlichkeit von Gesetzen wächst jedoch auch die Distanz zwischen Staat und Bürger. So ist das Bemühen um Deregulierung und um Rückzug des Staates auf seine ureigenen Aufgaben ein maßgeblicher Faktor für die Zukunftstauglichkeit der staatlichen Verwaltung geworden. Alle Verwaltungsebenen haben dabei mitzuwirken und darauf zu achten, dass die angestrebte Rechtsbereinigung nicht in der alltäglichen Hektik und Routine untergeht bzw. vernachlässigt wird. Die Gesetzgeber wiederum haben der Verlockung zu widerstehen, lautstark artikuliertem Anspruchsdenken nachzugeben. Sie haben vor der Erfüllung von Einzelinteressen eingehend zu prüfen, ob eine neue Regelung für die Allgemeinheit unbedingt notwendig ist und tatsächlich Not abwendet.

„Komplexe Regelungssysteme brauchen Wirkungskontrolle und Feedback. Im persönlichen Kontakt mit den betroffenen Menschen stellt sich schnell heraus, wo ein Gesetzesvollzug unbeabsichtigte Folgen hat.“

Regionale Kompetenz, Subsidiarität und Flexibilität

Eine gelungene Zuordnung staatlicher Verwaltungsaufgaben auf die richtige Verwaltungsebene fördert nicht nur qualitativ hochwertige, sondern auch rasche Erledigungen. Von den Bezirkshauptmannschaften werden Aufgaben erfüllt, welche nicht von jeder Gemeinde, aber doch regional wahrgenommen werden können.

In den Bezirken ist deshalb regionale Kompetenz gefragt. Dies gilt nicht nur für die Wirtschaft. In allen Bereichen der Vollziehung staatlicher Aufgaben brauchen wir gutes Expertenwissen und breitgefächerte Kompetenzen. Verwaltungskompetenz wird zwar in der Öffentlichkeit kaum sichtbar, aber sie bildet ein stabiles Rückgrat für eine innovative regionale Entwicklung und bietet Rechtssicherheit. Die in 150 Jahren gesammelte Erfahrung im Gesetzesvollzug und das Expertenwissen in vielen Verwaltungsbereichen müssen daher regional verankert bleiben. So kommt diese Verwaltungskompetenz allen Bürgerinnen und Bürgern, den Gemeinden und der Wirtschaft zu Gute.

Bekanntlich leben flexible Organisationen länger, weil sie auf geänderte Rahmenbedingungen rasch reagieren können. In diesem Sinn haben das Land und die Bezirkshauptmannschaften ausreichend Gestaltungsspielräume zur Anpassung der Organisationsstruktur an spezifische Aufgaben und sich verändernde Rahmenbedingungen. Ihre Aufgabe bleibt es, regelmäßig in den Blick zu nehmen, welche Neuerungen und Anpassungen in der regionalen Verwaltungsebene zukunftsweisend sind. So bleiben die Bezirkshauptmannschaften Kernelemente einer leistungsfähigen und innovativen Verwal-

tung. Ein Blick über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus regt dazu an, innovative Wege zu beschreiten. Hier fällt auf, dass die Gemeinden ihre Leistungen zunehmend im Rahmen von Gemeindekooperationen erbringen, um die gewohnte Qualität beibehalten zu können. Allenfalls ergeben sich hier Synergien mit kommunalen Behördenaufgaben.

Aufgabenkonzentration

Die Bezirkshauptmannschaften haben eine Vielzahl von verschiedenartigen Angelegenheiten zu bearbeiten. Dadurch sind sie in der Lage, gleichzeitig sehr viele Vorschriften anzuwenden und die erforderlichen Verfahren in einem Zug durchzuführen. Beispielsweise können in einem einzigen Verfahren die Schutzbedürfnisse der Gewässer Reinhaltung, des Landschaftsschutzes, des Baurechts, der Anlagensicherheit, des Nachbarschaftsschutzes, des Arbeitnehmerschutzes und des Kundenschutzes sowie der Lufthygiene geprüft werden und münden in einem einzigen Bescheid. Egal, ob dabei Gesetze des Bundes oder Landes zu vollziehen sind.

Die Aufgabenvielfalt und Aufgabenkonzentration verhindern engstirniges Spezialistentum und fördern in der täglichen Auseinandersetzung mit verschiedensten Interessen das Verständnis für menschliche und umweltverträgliche Lösungswege.

Als Reaktion auf die fortschreitende Reglementierung werden zunehmend auch jene Themen identifiziert, welche sinnvollerweise bezirksübergreifend wahrgenommen werden und von Bezirkshauptmannschaften mit landesweiter Kompetenz vollzogen werden können.

>

Einhaltung von Regeln

Die Gesetze des Staates lassen sich mit „Spielregeln“ vergleichen, an die sich alle halten müssen, um ein friedliches und gelingendes Zusammenleben sicherzustellen. Damit Spielregeln eingehalten werden, müssen sie allen bekannt sein. Leider kann man sich nicht darauf verlassen, dass sich alle Teilnehmer an die Regeln halten. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten werden deshalb Organisationseinheiten benötigt, die die Funktion von Schiedsrichtern übernehmen.

Da es in unserer Gesellschaft zwischenzeitlich schon sehr viele Regeln gibt, braucht der Staat Organe, die auf die Einhaltung dieser Regeln achten. Sie haben beim Aufeinanderprallen von verschiedenen Interessen einen Ausgleich herbeizuführen. Genau diese Aufgabe kommt in vielen Bereichen den Bezirkshauptmannschaften zu.

Mit Befehls- und Zwangsgewalt und mit Sanktionen hat letztendlich der Staat dafür zu sorgen, dass die Regeln eingehalten werden. Ein Staat würde seine Daseinsberechtigung verlieren, wenn er sein Recht nicht durchsetzen könnte. Diese klassische behördliche Aufgabe kommt im Bereich der Verwaltung vor allem der Polizei und den Bezirkshauptmannschaften zu. Jeder Bürger erwartet, dass die Behörde einschreitet, wenn es darum geht, seine Interessen zu schützen. Leider bringen

nicht alle das erforderliche Verständnis auf, wenn nicht zu ihren Gunsten eingeschritten oder entschieden wird. Beispiele sind etwa Verwaltungsstrafen, Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes, Führerscheinentzüge oder medizinische Untersuchungen zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten.

Schließlich gibt es auch für die Entscheidungsfindung der Behörde klare Regeln und Verfahrensgesetze, welche von den Bezirkshauptmannschaften einzuhalten sind. Diese Regelungen stellen sicher, dass alle Beteiligten zu Wort kommen und ihre berechtigten Anliegen berücksichtigt werden. Außerdem ist sichergestellt, dass sich jeder, der sich durch eine Entscheidung der Behörde ungerecht oder unkorrekt behandelt fühlt, im Rahmen eines gut ausgebauten Rechtsmittelwesens wehren kann. Entscheidungen der Behörde lassen sich beeinspruchen. Es besteht die Möglichkeit, die Sache von einem unabhängigen Gericht oder der Volksanwaltschaft prüfen zu lassen.



Bezirkshauptmann, BH Bludenz
Dr. Johannes Nöbl



Bezirkshauptmann, BH Dornbirn
Dr. Helgar Wurzer



Bezirkshauptmann, BH Feldkirch
Mag. Herbert Burtscher



Bezirkshauptmann, BH Bregenz
Dr. Elmar Zech

Bezirksranking Österreich

Text: Dipl. - Kfm. Guntram Chisté, Verwaltungsentwicklung

20

Bezirksranking Österreich

Ranking der österreichischen Bezirkshauptmannschaften nach der Einwohnerzahl (ohne Statutarstädte)

Rang	Bezirk	EinwohnerInnen 1.1.2017	Fläche in km ²
07.	Bregenz	132.933	863,35
12.	Feldkirch	105.227	278,31
22.	Dornbirn	87.412	172,37
42.	Bludenz	63.180	1.287,63

- Die Tabelle listet die österreichischen Bezirkshauptmannschaften nach ihrer Einwohnerzahl.
- In Österreich gibt es 79 politische Bezirke mit einer Bezirkshauptmannschaft und 15 Statutarstädte mit einem Magistrat.
- Zwei der vier Bezirkshauptmannschaften Vorarlbergs (Bregenz und Feldkirch) gehören zu den 20 größten Bezirkshauptmannschaften Österreichs. Die BH Bregenz liegt auf Rang 7, die BH Feldkirch auf Rang 12.
- Die BH Dornbirn liegt mit Rang 22 ebenso auf einem der vorderen Plätze.
- Die BH Bludenz findet sich im Mittelfeld auf dem 42. Rang von 79.

Quelle: Statistik Austria. Erstellt am 3.2.2017 bzw. 6.6.2017 und Berechnung der Verwaltungsentwicklung

Ranking der österreichischen Bezirkshauptmannschaften nach der Bezirksfläche (ohne Statutarstädte)

Rang	Bezirk	EinwohnerInnen 1.1.2017	Fläche in km ²
17.	Bludenz	63.180	1.287,63
48.	Bregenz	132.933	863,35
74.	Feldkirch	105.227	278,31
79.	Dornbirn	87.412	172,37

- Die BH Bludenz zählt mit einer Bezirksfläche von 1.287,63 km² zu den 20 flächenmäßig größten Bezirken Österreichs.

>

Bundesländerauswertung: Durchschnittliche Einwohnerzahl pro Bezirk (ohne Statutarstädte)

Rang	Bundesland	EinwohnerInnen 1.1.2017	Ø EinwohnerInnen Bezirk 1.1.2017	Ø Fläche in km ²
1.	Vorarlberg (4)	388.752	97.188	650,42
2.	Steiermark (12)	953.429	79.452	1.355,93
3.	Salzburg (5)	396.896	79.379	1.417,79
4.	Oberösterreich (15)	1.162.970	77.531	787,61
5.	Tirol (8)	613.917	76.740	1.567,93
6.	Niederösterreich (20)	1.531.059	76.553	941,33
7.	Ø Österreich (79)	5.722.351	72.435	1.042,15
8.	Kärnten (8)	399.625	49.953	1.160,18
9.	Burgenland (7)	275.703	39.386	557,47

• Die durchschnittliche Größe (Einwohnerzahl) einer Bezirkshauptmannschaft in Österreich liegt bei 72.435 Einwohnern (ohne Statutarstädte).

• Vorarlbergs Bezirkshauptmannschaften liegen mit 97.188 Einwohnern deutlich über dem Bundesdurchschnitt und an der Spitze aller österreichischen Bezirkshauptmannschaften.



Bezirkshauptmannschaft Bregenz



Bezirkshauptmannschaft Dornbirn



Bezirkshauptmannschaft Feldkirch



Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Sondermarke

Vor nunmehr 150 Jahren wurden die Bezirks-
hauptmannschaften in ihrer heutigen Form
als Bezirksverwaltungsbehörden durch ein
kaiserliches Gesetz eingerichtet – dieses Jubi-
läum würdigt die Österreichische Post AG mit
einer Sondermarke.



Die Bezirkshauptmannschaften sind organisatorisch Landesbehörden. Funktionell werden sie aber nicht nur in der Landesverwaltung sondern auch in der mittelbaren Bundesverwaltung und als Sicherheitsbehörden des Bundes tätig.

Die Leitung einer BH obliegt der Bezirkshauptfrau bzw. dem Bezirkshauptmann. Bezirkshauptleute müssen rechtskundige Personen sein und werden von der Landesregierung ernannt.

Die vier Bezirkshauptmannschaften in Vorarlberg sind nicht zuletzt auf Grund ihrer Größe und des Aufgabenumfanges in Abteilungen gegliedert, wodurch eine rasche und kompetente Bearbeitung der Fälle gewährleistet ist. Fachübergreifende Aufgaben wie z.B. Personalmanagement, Organisation, Informatik, Rechnungswesen und Einkauf werden in den Hauptverwaltungen organisiert. Ansonsten sind die Aufgaben in folgenden Abteilungen gebündelt:

Wirtschaft und Umweltschutz

Polizei

Soziales

Kinder- und Jugendhilfe

Gesundheitswesen

Forstwesen

Veterinärwesen

Verwaltungsstrafen

Aufgabenspektrum

Sie sind erstinstanzliche Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern mit einem sehr breit gefächerten Zuständigkeitsbereich. Die wichtigsten Aufgaben sind:

Amtsärztlicher Dienst	Reisepässe und Personaldokumente
Amtskassa	Soziales
Aufenthalts- und Niederlassungsrecht	Spielapparate
Baurecht	Staatsbürgerschaft - Erhebungen
Bootszulassung und Schifferpatent	Straßenverkehr
Fischerei	Taxiausweis
Forstrecht	TBC-Fürsorge
Führerschein	Übungsfahrten
Gastgewerbe	Umweltinspektionen
Gemeindeaufsicht	Vereins- und Versammlungswesen
Gewerbe- und Anlagenrecht	Verwaltungsstrafen
Glückspiel- und Wettengesetz	Veterinärwesen
Jagd	Waffenrecht
Jugendschutz	Wahlen
Katastrophenschutz	Wasserrecht
Kraftfahrrecht	Zivildienst - Kontrollen
Kraftfahrlinien	
Kinder- und Jugendhilfe	
Kirchenaustritt	
Mineralrohstoffrecht	
Namensänderung	
Natur- und Landschaftsschutz	
Pflegekinder	
Pyrotechnik	

Wirtschaft und Umwelt

Text: Mag. Klaus Heingärtner, Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Die Vollziehung des gewerblichen Berufsrechts und der anlagenrechtlichen Vorschriften einerseits und die Umsetzung der zahlreichen umweltrechtlichen Bestimmungen andererseits markieren zwei bedeutsame Hotspots im administrativen Aufgabenspektrum der Abteilungen für Wirtschaft und Umweltschutz. Die Ausgestaltung und Vollziehung dieser Ordnungsvorschriften beeinflussen maßgeblich das Ausmaß der unternehmerischen Freiheit, die technischen Standards im Wirtschaftsleben und die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe. Gleichzeitig wird sichtbar, ob und inwieweit dabei den Schutzinteressen der Arbeitnehmer, der Kunden, der Gewerbetreibenden selbst, der Nachbarschaft und der Umwelt Rechnung getragen wird. In den anlagen- und umweltrechtlichen Verfahren wird jeweils am Ort des Geschehens geklärt, ob und inwieweit Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, der Lebensqualität berührt werden bzw. ob ein Vorhaben überhaupt oder unter Vorschreibung konkreter Schutzmaßnahmen genehmigt werden kann.

Interview zum Thema Wirtschaft und Umwelt mit Mag. Klaus Heingärtner, BH Bludenz



In der Öffentlichkeit ist das Rollenbild des Beamten negativ besetzt. In Beamtenwitzen sind die Mitarbeiter faul und steif. Deren Arbeit erscheint langweilig und verstaubt. Wie schaut Ihr Arbeitsalltag tatsächlich aus? Was ist das Besondere Ihres Arbeitsalltages?

Vorweg sei angemerkt, dass die Verwaltung als Tätigkeitsgebiet der Beamten eigentlich sehr weit gefasst ist und das Zusammenleben der Menschen gestaltet. Dem entsprechend sind auf den Bezirkshauptmannschaften höchst unterschiedliche Aufgaben angesiedelt, die fast alle Lebensbereiche der Menschen betreffen. Im Speziellen trifft dies auch auf den von uns wahrzunehmenden Bereich der Wirt-

schaft und der Umwelt zu. Fast alle Menschen sind an diesen Themen interessiert und davon betroffen. Den wenigsten ist es egal, was mit dem Gebiet, in dem wir wohnen, geschieht. Eine gute Lebensqualität steht in sehr engem Zusammenhang mit einer gut geschützten und intakten Umwelt. Es wird von den Menschen erwartet, dass sich der Staat um diese Aufgaben kümmert, zum Wohle der Bürger. Hier aktiv mitarbeiten zu dürfen, ist eine sehr ehrenvolle und besondere Aufgabe. Mit dem verstaubten Image des Beamten hat das nichts zu tun. Es ist leider sehr häufig zu verzeichnen, dass die Öffentlichkeit keine oder nur

sehr ungenaue Vorstellungen von der Tätigkeit „der Beamten“ hat. Vielleicht liegt es an der Oberflächlichkeit unserer immer schneller und hektischer werdenden Zeit. Es scheint, dass wir von „Fake News“ und Marketing dominiert werden. Reale Informationen und Fakten werden vielfach ignoriert, verdrängt oder sind gar ungewünscht.

Dementsprechend ist wenig bekannt, was denn genau die Aufgaben der Beamten sind. In unsere Zuständigkeit für Wirtschaft und Umwelt fällt der Vollzug der zentralen anlagenrechtlichen Gesetze. Dazu zählen etwa der Naturschutz, das Baugesetz, die Gewerbeordnung, das Wasserrecht, das Abfallwirtschaftsrecht, das Forstrecht, das Elektrizitätsrecht sowie weitere, weniger bekannte Materien. In diesen Rechtsgrundlagen sind zahlreiche Genehmigungspflichten für Vorhaben festgelegt. Wer ein solches Projekt umsetzen will, muss bei der Behörde darum ansuchen. Die Durchführung dieser Verfahren zählt zu unseren wichtigsten Aufgaben. Es gilt in der Folge sicherzustellen, dass der in der Genehmigung festgelegte rechtliche Rahmen auch tatsächlich eingehalten wird.

Zum Teil ist auch wenig bekannt, was hinter der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens steckt und wie dieses abläuft. Es gilt dabei die verschiedenen Interessenslagen zu koordinieren. Naturgemäß hat zunächst der

Antragsteller ein Interesse daran, sein Vorhaben umsetzen zu können. Dieses Projekt ist von den beigezogenen Sachverständigen auf die Vereinbarkeit mit den gesetzlich verankerten Schutzziele zu prüfen, da weder die Umwelt, noch Sicherheitsinteressen beeinträchtigt werden sollen. Und schließlich haben allfällige Nachbarn ein Interesse daran, dass sie durch neue Bauvorhaben nicht beeinträchtigt und belästigt werden. Es ist die Aufgabe der Behörde, in diesem Dreiecksverhältnis zwischen Antragsteller, Nachbarn und gesetzlichen Schutzinteressen einen Ausgleich herbeizuführen, der alle Interessen weitestgehend wahrt und diesen gerecht wird.

Man kann aus dieser theoretischen Beschreibung bereits erkennen, wie unterschiedlich die Interessen gelagert sind und wie schwierig es vielfach ist, hier Lösungen zu finden. Dabei ist ein sehr abwechslungsreicher Arbeitsalltag garantiert, kein Fall ist gleich. Gerade durch die Beteiligung der Behörde ist es möglich, Kompromisse zu finden und damit auch große Projekte zu ermöglichen, von denen letztlich wir alle profitieren.

Vor 150 Jahren wurden die Bezirkshauptmannschaften gegründet und sind für den Staat tätig. Worin sehen Sie heute Ihre Rolle als Staatsdiener? Heute arbeiten Sie nicht mehr für den Kaiser, sondern für das Volk. Ihre Arbeit müsste daher wichtig für die Gesellschaft sein. Wo können Sie Positives bewirken?

In der Tat hat sich die Rolle der „Staatsdiener“ in den letzten 150 Jahren ebenso stark gewandelt wie der Staat selbst. An die Stelle des Kaisers ist das Volk getreten. Heute wird der rechtliche Rahmen des Staates vom Volk selbst über die demokratisch legitimierten Vertreter im Nationalrat und den Landtagen gestaltet und nicht mehr von einem absolut regierenden Monarchen. Es ist einer der zentralen Grundsätze unseres Rechtsstaates, dass die gesamte Verwaltung auf der Grundlage der Gesetze erfolgt. Was gesetzlich festgeschrieben ist, das gilt – und nicht ein willkürlicher Einfall eines mächtigen Herrschers, vielleicht aus einer Laune heraus. Diese rechtsstaatlichen Grundsätze schaffen Rechtssicherheit und garantieren die Freiheit unserer Gesellschaft. Es ist die wichtigste Aufgabe der öffentlich Bediensteten, der „Staatsdiener“, diese rechtsstaatlichen Grundsätze zu leben und umzusetzen.

„Heute wird der rechtliche Rahmen des Staates vom Volk selbst über die demokratisch legitimierten Vertreter im Nationalrat und den Landtagen gestaltet und nicht mehr von einem absolut regierenden Monarchen.“

Es liegt natürlich in den Interessen der Mächtigen, sich nicht durch derartige demokratische Grundsätze in ihrer Machtentfaltung und ihren Entscheidungen einschränken zu lassen. Ein Blick auf die Welt zeigt, dass es viele Machthaber gibt, die sich nicht durch gesetzliche Regelungen einschränken lassen und nach ihren eigenen Vorstellungen entscheiden. Leider sind auch in Europa und den nahegelegenen östlich angrenzenden Regionen deutliche Tendenzen zu erkennen, diese demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze zu schwächen. Damit ist immer eine Einschränkung der Freiheit der Menschen verbunden.

Die Sicherheit des Rechtsstaates bildet aber auch die Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes. Die durch den Rechtsstaat garantierte Sicherheit lässt wirtschaftliches Handeln planen und macht es vorhersehbar. Wirtschaftlicher Erfolg hängt sehr eng mit einem funktionierenden Rechtsstaat und damit mit einer funktionierenden Verwaltung zusammen.

Die Rolle des Staatsdieners heute besteht darin, an diesem Rechtsstaat mitzuarbeiten und dem Volk zu dienen. Der Rechtsstaat soll allerdings nicht Selbstzweck sein, sondern er muss zum Vorteil der Menschen gereichen. Angesichts unserer langjährigen rechtsstaatlichen Tradition ist dies für uns zwischenzeitlich eine Selbstverständlichkeit. Der Rechtsstaat in Österreich funktioniert. Dies ist auch die Erwartung unserer Gesellschaft an die Verwaltung. Dass dies so bleibt und sich die Verwaltung ähnlich wie unsere Gesellschaft funktionierend weiterentwickeln kann, erfordert weiterhin große Anstrengungen. Auch darin liegt der Reiz unserer Tätigkeit.



Was sagen Sie zu Pressemeldungen, welche die Abschaffung der Bürokratie fordern und damit begründen, dass Investitionsvorhaben in Österreich häufig durch aufwändige Verfahren blockiert, verzögert oder verhindert werden?

Ein funktionierender Rechtsstaat bietet Sicherheit in jeder Hinsicht, auch für Investitionen. Der rechtliche Rahmen ist dabei klar festgelegt und in Österreich ist auch sichergestellt, dass in naher Zukunft noch stabile Verhältnisse bestehen. Dies stellt eine solide Grundlage für Investitionen dar.

Natürlich erfordert die Abwicklung von Genehmigungsverfahren eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen. Es können ja nur Projekte genehmigt werden, die den gesetzlichen Zielsetzungen und Schutzinteressen gerecht werden. Dieses Umfeld ist für alle Mitbewerber das Gleiche. Für alle gelten die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Beispielsweise garantiert eine erteilte Betriebsanlagengenehmigung, dass der dort verankerte Betriebsumfang auch tatsächlich ausgeübt werden darf.

Es ist eine legitime Frage, welche Interessen und in welcher Tiefe gesetzlich unter Schutz gestellt werden. Es kann allerdings klar festgestellt werden, dass es ohne gesetzlich normierte Schutzinteressen nicht gehen wird. Niemand wird ernsthaft in Abrede stellen, dass der Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens vor Verschmutzungen und die Wahrung der Sicherheitsinteressen nicht gesetzlich verankert gehören. Ohne diese rechtlichen Schranken kämen diese Schutzinteressen zu kurz. Es zeigt die Erfahrung, dass trotz dieser gesetzlich normierten Schutzinteressen manchmal die niedrigste Hürde genommen wird und fallweise Verstöße dagegen vorkommen. Umgekehrt soll die Bürokratie nicht Selbstzweck sein und zu kleinliche Schutzinteressen aufstellen. Das wäre der verkehrte Weg.

Bei Pressemeldungen, die eine Abschaffung der Bürokratie fordern, spielt sicher auch gezielter Lobbyismus eine Rolle. Natürlich läge es im isolierten und sehr egoistischen Interesse von (Groß-)Betrieben, keinerlei Betriebseinschränkungen zu haben. Bei einer etwas weiter gefassten Betrachtungsweise ist klar, dass das nicht langfristig funktionieren kann, weil damit unserem Lebensraum geschadet würde. Die internationale Entwicklung gerade im Zusammenhang mit dem Klimawandel geht deshalb eher in eine andere Richtung.

Generell kann gesagt werden, dass wir in Österreich derzeit einen guten Kompromiss haben, wobei ein grundlegendes Verständnis für die Hintergründe hilfreich ist. Investitionsvorhaben werden durch rechtliche Schranken sicher nicht verhindert.

„Bei Pressemeldungen, die eine Abschaffung der Bürokratie fordern, spielt sicher auch gezielter Lobbyismus eine Rolle. Natürlich läge es im isolierten und sehr egoistischen Interesse von (Groß-)betrieben, keinerlei Betriebseinschränkungen zu haben.“



Interview zum Thema Wirtschaft
und Umwelt mit Mag. Klaus Heingärtner,
BH Bludenz

An jeder Arbeitsstelle gibt es auch Schwierigkeiten und Probleme. Mit welchen Herausforderungen sind Sie heute oder in Zukunft besonders konfrontiert?

Zu den besonderen Herausforderungen zählt sicher, dass die verschiedenen Interessenslagen in Vorarlberg immer dichter aufeinander stoßen und Konfliktsituationen zunehmen. Freie Flächen ohne besondere Schutzbestimmungen, die nach Belieben genutzt werden können, werden immer seltener und kleiner. Der Abstand zwischen Wohn- und Gewerbegebieten nimmt stetig ab. Der Nutzungsdruck auf unsere Natur steigt. In Anbetracht der knapper werdenden Ressourcen wird es immer schwieriger, Interessensausgleiche herbeizuführen, weil niemand freiwillig auf etwas verzichtet und eher das Maximum herausholt.

Die Anforderungen steigen auch, weil die Erwartungshaltung der Bürger darin besteht, dass die Behörden für jeden Missstand in kürzester Zeit Abhilfe zu schaffen haben. Die Mittel des Rechtsstaates brauchen allerdings Zeit. Es wird in diesem Umfeld immer schwieriger, Lösungswege aufzuzeigen, um die Realisierung von Vorhaben zu ermöglichen oder Konflikte zu vermeiden.

Vorarlberger gelten als nüchterne Zeitgenossen. Sie mögen aber auch Heiteres und Kurioses. Können Sie etwas über merkwürdige Ereignisse erzählen, die sie im Dienst erlebt haben?

Es kommt einem dabei unweigerlich, das „heitere Bezirksgericht“ in den Sinn. Natürlich gibt es in unserem Arbeitsalltag auch lustige oder skurrile Vorkommnisse. Dahinter stehen jedoch meist berechnete Interessen oder sehr emotionale Probleme. Dieser ernste Hintergrund verlangt den gebührenden Respekt und dieser lässt es nicht zu, diese Geschichten in diesem Rahmen breitzutreten und zu erläutern.



Soziales

Text: Josef Lang, Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Kennzeichnend für das österreichische Sozialrecht ist, dass der Staat als soziale Gemeinschaft dem Einzelnen von der Gemeinschaft finanzierte soziale Leistungen erbringt, um ihn besonders in existentiell belastenden Lebenslagen zu unterstützen. Wenn die Schutzvorschriften des Arbeitsrechts und des Sozialversicherungssystems nicht mehr greifen und auch kein Anspruch auf besondere Versorgungsleistungen (z.B. Opferfürsorge, Impfschaden, Wohnbeihilfe) besteht, bildet die Mindestsicherung der Bezirkshauptmannschaften das unterste Auffangnetz zum Schutz vor existentiellen Risiken.

Im Jahr 2011 wurde österreichweit die Bedarfssorientierte Mindestsicherung (BMS) eingeführt und löste die Sozialhilfegesetze ab. Die BMS harmonisierte die bisherigen landesgesetzlichen Regelungen der Bundesländer und führte eine Pflichtkrankenversicherung für Personen ohne Krankenversicherungsschutz ein.

Die Einführung der Krankenversicherung war ein großer sozialpolitischer Meilenstein. Die Vereinbarung über die BMS ist nach dem Scheitern der Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern zum 01.01.2017 wieder außer Kraft getreten. Die grundsätzlichen Ziele und die Leistungen der Mindestsicherung gelten aber weiter.

Die Mindestsicherung soll die Führung eines menschenwürdigen Lebens sowie eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen. Oder anders formuliert: Die Mindestsicherung ist die Unterstützung des Staates zur Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung. Sie ist als Unterstützung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt, ihren Wohnbedarf und ihre medizinische Behandlung im Krankheitsfall mit eigenen Mitteln (Einkommen und Ver-

mögen), mit dem Einsatz der Arbeitskraft oder durch Geld- oder Sachleistungen Dritter nicht selbst abdecken können. Mindestsicherung ist kein bedingungsloses Grundeinkommen, sondern an die Bereitschaft zur Erwerbstätigkeit geknüpft, wenn eine solche zumutbar ist. Von alten und kranken Menschen oder Personen mit Kinderbetreuungspflichten wird eine Erwerbstätigkeit selbstverständlich nicht verlangt.

Interview zum Thema Soziales mit Josef Lang, BH Bregenz



Österreich belegt den 10. Platz im weltweiten Wohlstands-Ranking (<http://reports.weforum.org/the-inclusive-development-index-2018/>), das heuer vom Weltwirtschaftsforum in Davos vorgestellt wurde. Neben dem Bruttoinlandsprodukt wurden dabei auch Faktoren wie Klimaschutz, Staatsschulden, Armut oder Ungleichheit berücksichtigt. Insofern ist soziale Sicherheit für viele Vorarlberger zur Selbstverständlichkeit geworden. Wie erleben Sie in Ihrem Berufsalltag die Armut und die Hilfsbedürftigkeit in Vorarlberg? Worauf achten Sie im Umgang mit den Antragstellerinnen und Antragstellern?

Vorarlberg hat ein gut ausgebautes soziales Netz, das Menschen in Anspruch nehmen können, wenn sie Hilfe benötigen. Kernaufgabe der Mitarbeitenden der Sozialabteilungen bei den Bezirkshauptmannschaften ist es, Menschen im Rahmen der Mindestsicherung zu unterstützen und sie über vorrangige Ansprüche

und weitere Möglichkeiten der Unterstützung zu beraten. Sofern ein Anspruch besteht, erfolgt die Hilfe in erster Linie durch die Gewährung von Geldleistungen. Die Abdeckung der materiellen Grundbedürfnisse ist in Vorarlberg sicher sehr gut gewährleistet, allerdings gilt diese Aussage für leistbaren Wohnraum leider nur mit Einschränkungen, da die Situation auf dem Wohnungsmarkt sehr angespannt ist. Hunger leiden muss bei uns sicher niemand. Auch die notwendige medizinische Versorgung wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen erbracht. Bei Bedarf übernimmt die Mindestsicherung diese Kosten. Aufgabe der Mindestsicherung ist es aber nicht allein, die elementaren Grundbedürfnisse abzudecken, sondern auch die soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen. Menschen, die auf die Unterstützung der Mindestsicherung angewiesen sind, sollen sich nicht ausgeschlossen fühlen.

>

Auch solchen Menschen soll es möglich sein, gelegentlich ein Gasthaus oder ein Konzert zu besuchen oder einen Ausflug zu machen. Schulkindern von Mindestsicherungsbeziehern sollen genauso wie die übrigen Mitschüler an Schulveranstaltungen, wie z.B. Projektwochen oder Auslandsaufenthalten, teilnehmen können.

Armut und Hilfsbedürftigkeit erleben wir in unserem Berufsalltag in den unterschiedlichsten Formen. Klassische Obdachlose, drogen- oder spielsüchtige Personen, Flüchtlinge, Personen mit unvernünftigem Konsumverhalten, arbeitsuchende Menschen, Menschen in Trennungsphasen, Personen nach dem Verlust der Wohnung, Alleinerziehende und Familien mit Kindern gehören zu unserer Zielgruppe. Unser Berufsalltag ist geprägt von sehr zahlreichen persönlichen Kontakten zu diesen Menschen.

Im Umgang mit den Antragstellerinnen und Antragstellern müssen wir darauf achten, ihre Situation möglichst individuell und umfassend, aber auch sehr rasch zu erfassen.

Dass die Mindestsicherung nicht alle Wünsche erfüllen kann, liegt auf der Hand. Eine souveräne, faire und konsequente Behandlung der Hilfesuchenden auf der Grundlage der mindestenssicherungsrechtlichen Vorschriften ist daher unerlässlich.

„Unser Berufsalltag ist geprägt von sehr zahlreichen persönlichen Kontakten zu hilfesuchenden Menschen. Im Umgang mit den Antragstellerinnen und Antragstellern müssen wir darauf achten, ihre Situation möglichst individuell und umfassend, aber auch sehr rasch zu erfassen.“



In welchen Lebenssituationen können Sie Hilfesuchenden helfen bzw. sie unterstützen?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Mindestsicherung nur nach dem Subsidiaritätsprinzip gewährt wird. Dies bedeutet, dass Leistungen erst dann bewilligt werden, wenn nach dem Einsatz der eigenen Mittel wie Einkünfte und Vermögen sowie Ausschöpfung sämtlicher vorrangiger sozialer Sicherungssysteme der eigene Lebensbedarf nicht gedeckt werden kann. Mindestsicherung ist also das unterste staatliche Netz für Menschen in Not.

Es müssen zwei grundlegende Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Unterstützung gewährt werden kann. Dabei handelt es sich einerseits um die so genannte sachliche und andererseits um die finanzielle Hilfsbedürftigkeit. Unter sachlicher Hilfsbedürftigkeit ist eine Diskrepanz zwischen dem konkret gegebenen Lebensbedarf des Hilfesuchenden und den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln zu verstehen. Dazu zählt etwa, dass ein Obdachloser eine Wohnung oder eine pflegebedürftige Person einen Platz im Pflegeheim braucht. Wenn die Voraussetzung der sachlichen Hilfsbedürftigkeit gegeben ist, ist die Frage zu prüfen, ob der vorhandene Bedarf mit eigenen Mitteln finanziert werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird Mindestsicherung gewährt. Allgemein formuliert und auf eine einfache Formel gebracht, wird Mindestsicherung also dann gewährt, wenn das zur Verfügung stehende Geld nicht für ein menschenwürdiges Leben ausreicht.

Hilfsbedürftigkeit im Sinn der Mindestsicherung kann in zahlreichen unterschiedlichen Lebenssituationen auftreten, beispielsweise bei Wohnungslosigkeit, drohendem Verlust der Wohnung, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Tod eines Angehörigen oder geringem eigenen Einkommen trotz Vollzeitbeschäftigung.

Wie werden die finanziellen Leistungen im Rahmen der Mindestsicherung gerecht und angemessen festgelegt?

Diese Frage lässt sich am besten anhand der Kernleistungen für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf beantworten. Auf die Anzahl dieser Leistungen entfällt der größte Anteil an den insgesamt bewilligten Mindestsicherungsleistungen. Für den Lebensunterhalt werden von der Landesregierung mit Verordnung festgelegte pauschale Sätze, die so genannten Mindestsicherungssätze, angewendet. Die Mindestsicherungssätze sind im Wesentlichen differenziert nach Bedarfsgemeinschaftstypen und abhängig davon, ob eine Person Anspruch auf Familienbeihilfe hat, festgesetzt.

Für einen Alleinstehenden ohne Anspruch auf Familienbeihilfe sind dies heuer EUR 645,32 monatlich, für ein Ehepaar mit vier minderjährigen Kindern insgesamt EUR 1.655,04 monatlich. Mit diesem Betrag muss der „gewöhnliche“ Lebensunterhalt finanziert werden. Dazu gehören Ernährung, Bekleidung und Energiekosten wie Heizung und Strom, um nur die wichtigsten Positionen zu nennen. Im Rahmen der Deckung des Wohnbedarfs werden grundsätzlich die tatsächliche Miete und die allgemeinen Betriebskosten – nicht aber die Heizkosten – berücksichtigt. Die gesamten Wohnkosten werden aber je nach Haushaltsgröße gedeckelt. Für einen Einpersonenhaushalt liegt der pauschale Höchstsatz bei EUR 503,-- monatlich, bei sechs und mehr Personen bei EUR 772,-- monatlich.

>

Von der Anwendung der pauschalen Wohnkostenhöchstsätze kann im Rahmen einer Härtefallregelung abgesehen werden. Dies geschieht im Regelfall bei Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben oder bereits eine Pension beziehen; weiters bei Pflegebedürftigkeit oder chronischer, schwerer Erkrankung. Eigene Einkünfte werden auf die Mindestsicherungssätze und die Kosten für den Wohnbedarf angerechnet, das heißt, die Mindestsicherung wird um die eigenen Einkünfte vermindert.

Was wird unternommen, um Sozialbetrug zu verhindern?

Bei der Beantragung von Mindestsicherung besteht die Verpflichtung, die für die Berechnung der Mindestsicherung relevanten Verhältnisse offen zu legen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Sobald die Mindestsicherung bewilligt ist, müssen uns Änderungen der Verhältnisse innerhalb von zwei Wochen gemeldet werden. Zuwiderhandlungen stellen eine Verwaltungsübertretung dar. Wenn der Verdacht auf Betrug besteht, erfolgt eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Damit es aber nicht so weit kommt, dass Strafverfahren eingeleitet werden müssen, werden die Angaben der Antragsteller von den Mitarbeitenden in den Sozialabteilungen genau geprüft und, wenn dies erforderlich scheint, weitere Nachweise angefordert.

„Außendienstmitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften führen regelmäßig Überprüfungen in den Wohnungen von Mindestsicherungsbeziehenden durch, damit soll sichergestellt werden, dass nur Personen Mindestsicherung erhalten, die diese wirklich brauchen.“





Zudem haben die Sozialabteilungen einen digitalen Zugang zum Hauptverband der Sozialversicherungsträger und können von dieser Stelle automatische Mitteilungen anfordern. Dies trifft zum Beispiel auf die Aufnahme von Beschäftigungen, den Bezug von Arbeitslosengeld oder den Bezug einer Pension zu.

Außerdem führen Außendienstmitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften regelmäßig Überprüfungen in den Wohnungen von Mindestsicherungsbeziehenden durch, wenn Unterstützungen zur Anschaffung von Möbeln oder Hausrat beantragt werden. Anlassbezogen werden auch aus anderen Gründen Kontrollen an Ort und Stelle durchgeführt. Damit soll sichergestellt werden, dass nur Personen Mindestsicherung erhalten, die diese wirklich brauchen.

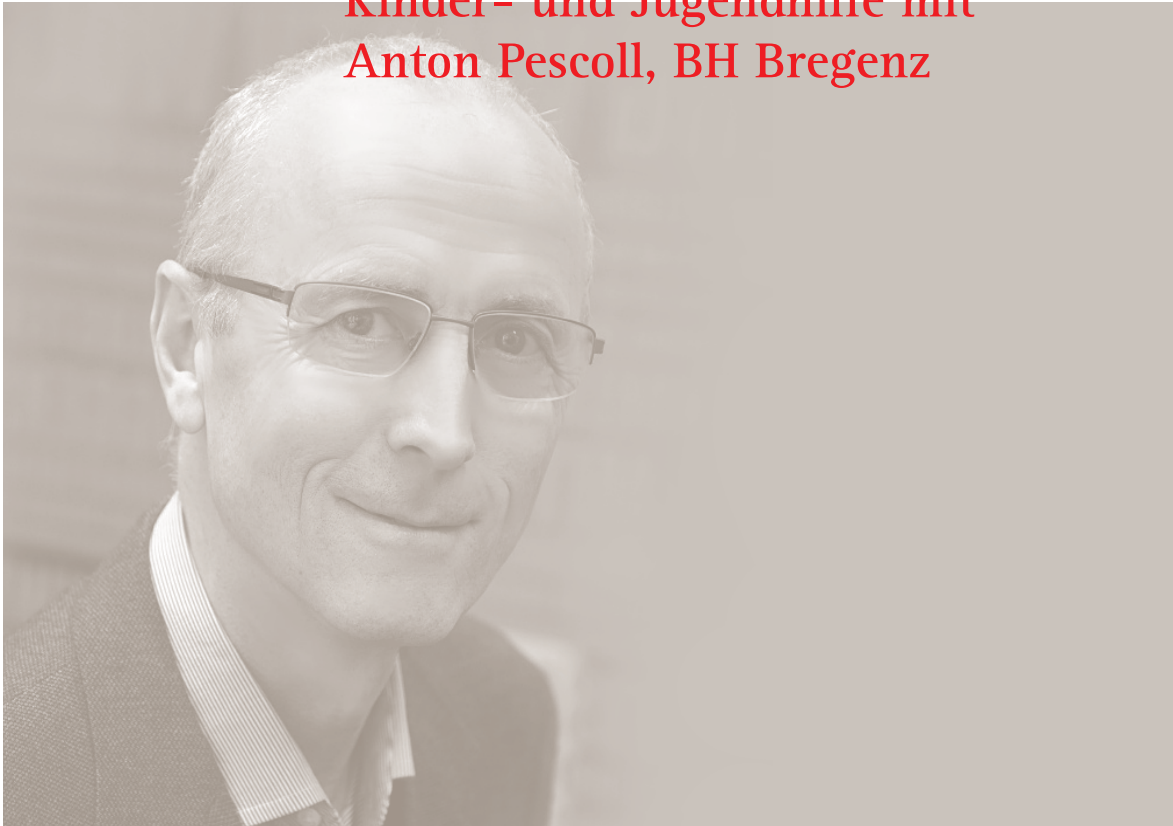
Kinder- und Jugendhilfe

Text: Anton Pescoll, Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Im sozialen Brennpunkt stehen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe. Denn immer wieder steht das Jugendamt, das heute „Kinder- und Jugendhilfe“ heißt, im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Etwa dann, wenn Kinder ihren Eltern entzogen werden. Dabei geht es stets um den Spagat zwischen Kindeswohl und staatlicher bzw. familiärer Verantwortung.

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat die Zielsetzung Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern anzubieten. Im Mittelpunkt der Tätigkeit steht das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Familien sollen in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt werden.

Interview zum Thema Kinder- und Jugendhilfe mit Anton Pescoll, BH Bregenz



Wie ist die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) in Vorarlberg organisiert?

Unter Kinder- und Jugendhilfe sind alle Aufgaben und Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien zu verstehen, die nach dem Kinder und Jugendhilfegesetz wahr zu nehmen sind.

Die öffentliche behördlich organisierte KJH ist nur ein kleiner Teil der gesamten Kinder- und Jugendhilfe. Der größere Teil der Kinder- und Jugendhilfe wird von privaten sozialen Einrichtungen wahrgenommen, welche Dienste für Kinder und Jugendliche, für Pflege- und Tageseltern und für andere Berufsgruppen und Einrichtungen zur Verfügung stellen.

In jeder Bezirkshauptmannschaft gibt es eine Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, früher bekannt unter dem Namen Jugendamt. Diese Abteilung nimmt die vom Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgegebenen behördlichen Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe im Einzelfall wahr. Die allgemeine Planung, Organisation und Finanzierung erfolgt im Amt der Landesregierung.

Was sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in der Bezirkshauptmannschaft?

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirkshauptmannschaften ist eine regionale Anlaufstelle für die Anliegen oder Probleme, die sich bei der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ergeben. Jede Person kann sich über das vielfältige Angebot von Hilfen beraten lassen.

Zwei Tätigkeitsbereiche kennzeichnen die behördliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Tätigkeitsbereich ist die Vertretung von Kindern in Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten. Der andere Tätigkeitsbereich ist der Kinderschutz. Im ersten Tätigkeitsbereich ist das Ziel die Sicherung der Rechte und Ansprüche von Kindern. Im zweiten Tätigkeitsbereich ist das Ziel die Kinder zu schützen, wenn die Eltern dazu nicht in der Lage sind.

Wenn Väter sich weigern, die Vaterschaft anzuerkennen oder wenn Elternteile Schwierigkeiten haben, vom anderen Elternteil den zustehenden Kindesunterhalt zu bekommen, können sie die Bezirkshauptmannschaft mit der Vertretung beauftragen. Die Bezirkshauptmannschaft ist dann Vertreterin des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder bei der Festsetzung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes. Die Vertretung des Kindes kann auch durch das Gericht bestellt werden.

In erster Linie sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Auch das soziale Umfeld trägt eine gewisse Verantwortung und sollte diese auch wahrnehmen. Dabei kommen zuerst die Ressourcen der Familie und die Hilfe und Unterstützung von sozialen Diensten und sonstigen Einrichtungen und Organisationen zum Tragen. Wenn jedoch die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte durch ihr Tun oder Unterlassen ihre Kinder gefährden, muss die behördliche Kinder- und Jugendhilfe einschreiten. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe ist dem Kinderschutz verpflichtet und hat das Wohl der Kinder zu wahren. Bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, bei sexuellen Übergriffen, bei grober Vernachlässigung und gesundheitlicher Gefährdung von diesen, wird unverzüglich eine Gefährdungsabklärung gestartet. Wenn erforderlich, folgt dann eine Hilfeplanung und es wird eine Hilfe zur Erziehung eingeleitet.

Weitere Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind: die Mitwirkung bei Adoptionen und gutachterliche Stellungnahmen für Gerichte und Behörden sowie die Bewilligung und Beaufsichtigung von Pflegeverhältnissen.

Kinder und Familie fordern uns - und manchmal wird alles zu viel. In welchen Situationen kann oder soll sich jemand an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft wenden?

Jeder Bürger, der sich an die Bezirkshauptmannschaft wendet, bekommt Beratung und Information, insbesondere in kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten wie Feststellung der Vaterschaft, Kindesunterhalt, Obsorge, Kontaktrecht, Pflegebewilligung und Adoption.

Die Öffentliche KJH ist die richtige Stelle für Informationen und Mitteilungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen.

Auch eine Erstberatung zu Pflege- und Erziehungsschwierigkeiten ist bei der Bezirkshauptmannschaft möglich. Die Durchführung dieser Hilfen wird danach von sozialen, psychologischen, und therapeutischen Diensten wahrgenommen.

„Jeder Bürger, der sich an die Bezirkshauptmannschaft wendet, bekommt Beratung und Information, insbesondere in kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten wie Feststellung der Vaterschaft, Kindesunterhalt, Obsorge, Kontaktrecht, Pflegebewilligung und Adoption.“

Der gesellschaftliche Wandel macht sich auch in der Kinder- und Jugendhilfe bemerkbar. Wie hat sich die Arbeit in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten verändert? Was ist gut gelungen? Worin liegen die künftigen Herausforderungen?

Seit den 70er Jahren bekennt sich das Amt der Vorarlberger Landesregierung zu einer Privatisierung der sozialen Dienste. Schon damals wurde die Säuglingsfürsorge aus dem Aufgabenbereich der Behörde ausgegliedert. Als letzte behördlich organisierte Einrichtung wurde am 01.07.1999 die Pädakoop - ehemals Jagdberg genannt - privatisiert.

Nach in Kraft treten des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, welches die Privatisierung der Wahrnehmung von sozialen Aufgaben begünstigt und beschleunigt hat, sind die sozialen Dienste fortlaufend ausgebaut und erweitert worden. Dies hat zu einer großen Vielfalt der Angebote geführt. Die Tätigkeit in der Behörde hat sich ab ca 1990 auf die Wahrnehmung des Schutzes von Kindern konzentriert und in diesem Zusammenhang auf die Bewilligung von besonderen Hilfen zur Erziehung. Alle anderen Aufgaben der KJH wurden und werden bis heute von privaten Einrichtungen wahrgenommen und durchgeführt.



Bei den Hilfen zur Erziehung, insbesondere bei den Fremdunterbringungen, ist in den letzten Jahren eine starke Individualisierung des Angebotes feststellbar. Dies kann man auch im Sprachgebrauch feststellen, nämlich im Begriff „passgenaue Hilfe“, das bei der Gestaltung von Angeboten inzwischen regelmäßig verwendet wird.

Die Kernleistungsverordnung von 2013, welche, wie der Name schon sagt, die Kernaufgaben der behördlichen KJH beschreibt, hatte die Einführung eines neuen Modells für die Prozessbeschreibung der Aufgaben zur Folge. Der nächste Schritt wird eine inhaltli-

che Definition der Aufgaben der behördlichen KJH bei den Bezirkshauptmannschaften sein. Dabei muss auch der vorhandene Ruf nach der Behörde als Struktur gebende Instanz berücksichtigt werden. Über diese Definition der Aufgabe ist es auch notwendig, die zukünftige Rolle der Bezirkshauptmannschaften in der Gesamtheit der KJH neu zu diskutieren. Auch in Zukunft wird sich immer wieder die Frage stellen: Wie viel Behörde ist notwendig?

Sicherheit und Verkehr

Text: Claudia Feurstein und Angelika Schiemer, Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Eine Stadt und ihr Ballungsraum im Umfeld sind ständig in Bewegung. Erwachsene strömen zum Arbeitsplatz, Kinder in die Schule, Touristen zur nächsten Sehenswürdigkeit. Der Einkaufs-, Urlaubs- und Berufsverkehr rollt unaufhörlich im Wechsel zwischen Beschleunigung und Bremsmanöver, zwischen Fließverkehr und Stau. Die Belastung der Verkehrsteilnehmer und Anwohner steigt. Die Bevölkerung wächst stetig. Freiräume und Frusttoleranz werden kleiner.

Immer wieder stößt dieses Treiben auf mehr oder weniger große Gruppierungen. Unterschiedliche Menschen treffen aufeinander – nicht selten „Problemgruppen“ wie Suchtkranke, alkoholisierte Personen oder solche, die als fremd oder suspekt wahrgenommen werden. Und dann ist da noch das Bombardement mit Informationen und Nachrichten über eskalierte Gewalt im In- und Ausland. Alles Faktoren, welche Sicherheitsfragen aufwerfen und das subjektive Sicherheitsgefühl beeinflussen.

Interview zum Thema Sicherheit und Verkehr mit Claudia Feurstein und Angelika Schiemer, BH Dornbirn

Welche Aufgaben hat die Bezirkshauptmannschaft im Rahmen der Sicherheitsverwaltung zu erledigen?

Im Bewusstsein der Bevölkerung ist die Polizei für die Sicherheit im Lande verantwortlich. Dabei wird übersehen, dass in Sicherheitsfragen auch die Bezirkshauptmannschaften eine wichtige Rolle haben. Sie sind Sicherheitsbehörde erster Instanz und haben als solche vielfältige Aufgaben zu bewältigen.

So regeln die Bezirkshauptmannschaften den Verkehr auf Landesstraßen und bewilligt Arbeiten auf Autobahnen, sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuständig und sorgen in enger Zusammenarbeit mit der Polizei für die Sicherheit bei Großveranstaltungen, beispielsweise bei Fußballspielen, aber auch bei Versammlungen und Demonstrationen. Wenn ein Bürger oder eine Bürgerin eine Waffe besitzen möchte, prüft die Bezirkshauptmannschaft, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Als Vereinsbehörde prüft die Bezirkshauptmannschaft die Rechtmäßig-

„Die Bezirkshauptmannschaften sind Sicherheitsbehörde erster Instanz und haben als solche vielfältige Aufgaben zu bewältigen.“



keit von Vereinen. Sie stellt Reisepässe und Führerscheine aus, erteilt Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, bekämpft illegales Glücksspiel und überwacht Wettlokale.

Die Bezirkshauptmannschaften sind auch Strafbehörde. Dabei muss zwischen gerichtlichen und Verwaltungsstrafen unterschieden werden. Gerichtliche Strafen werden von den Gerichten verhängt, wenn strafrechtliche Delikte gesetzt werden. Verwaltungsstrafen werden von den Bezirkshauptmannschaften verhängt, wenn sonstige Rechtsvorschriften verletzt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafabteilung müssen eine große Zahl von Verwaltungsstrafverfahren bewältigen. So haben die vier Bezirkshauptmannschaften 2017 insgesamt ca. 320.000 Verwaltungsstrafverfahren, davon 278.000 wegen straßenpolizeilicher Übertretungen, durchgeführt.

Die Arbeit in einer Strafabteilung erfordert nicht nur gute Rechtskenntnisse, sondern auch Einfühlungsvermögen und Geduld.

Bezirkshauptmannschaft dann über notwendige Maßnahmen und trifft die entsprechenden Anordnungen. Die Beamten der Polizei und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften arbeiten sehr eng zusammen und kommunizieren auf kurzem Weg.

Bei Gefahr im Verzug dürfen die Polizeibeamten aber auch selbständig handeln. So können sie beispielsweise gegen einen gewalttätigen Ehepartner ein Betretungsverbot der gemeinsamen Wohnung aussprechen oder einem alkoholisierten Lenker den Führerschein noch an Ort und Stelle abnehmen. In all diesen Fällen muss aber die Bezirkshauptmannschaft in weiterer Folge prüfen, ob die Voraussetzungen für solche Maßnahmen noch weiter vorliegen.

In größeren Gemeinden bzw. Städten gibt es Sicherheitswachen, die auf den Gemeindestraßen straßenpolizeiliche Aufgaben wie Schutzwegsicherung, Radar- und Abstandsmessungen usw. wahrnehmen und auch für Ruhe und Ordnung im Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei sorgen. Auch sie sind für die Bezirkshauptmannschaften wichtige und geschätzte Partner.

Wenn es um das Thema Sicherheit und Verkehr geht denkt man zuerst an die Tätigkeit der Polizei bzw. Exekutive. Wie schaut die Zusammenarbeit zwischen Polizei bzw. den städtischen Sicherheitswachen und der Bezirkshauptmannschaft aus?

Die Polizei ist der „verlängerte Arm“ der Bezirkshauptmannschaften und in Fragen der Sicherheit ist sie der wichtigste Partner der Bezirkshauptmannschaften. Eine wesentliche Aufgabe der Polizei ist es, sicherheitsrelevante Sachverhalte festzustellen und der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen. Als Sicherheitsbehörde erster Instanz entscheidet die

In der öffentlichen Diskussion entsteht der Eindruck, dass das subjektive Sicherheitsgefühl in den letzten Jahren gesunken ist. Viele Bürger fühlen sich nicht mehr so sicher. In der Polizeiabteilung der Bezirkshauptmannschaft haben Sie viel mit Sicherheitsfragen zu tun. Wirken sich die aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen in Ihrer alltäglichen Arbeit aus? Wie beurteilen Sie das Sicherheitsniveau in unserer Region?

Die gesellschaftlichen Veränderungen spüren wir sehr wohl. In einer zunehmend multikulturellen Gesellschaft nehmen Spannungen und Interessensgegensätze tendenziell zu und es wird schwieriger, Vorschriften durchzusetzen. Mehr Menschen haben einen „entspannten“ Umgang mit gesetzlichen Vorschriften und auch der Druck, der auf vielen Menschen lastet, führt vermehrt zu Konflikten in den Familien und ganz allgemein in den zwischenmenschlichen Beziehungen.

„Die Menschen in Vorarlberg dürfen sich sicher fühlen und sind es auch. Wenn das subjektive Sicherheitsgefühl vieler Menschen aber dennoch sinkt, dann wegen der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen europa- und weltweit.“

Und dennoch: Österreich ist eines der sichersten Länder der Welt. Die Aufklärungsrate von gerichtlichen Delikten ist in Vorarlberg im Vergleich mit den anderen Bundesländern am höchsten. Wir nehmen es als selbstverständlich, uns jederzeit, auch in der Nacht, ohne Gefahr im öffentlichen Raum bewegen zu können. Die Menschen in Vorarlberg dürfen sich sicher fühlen und sind es auch. Wenn das subjektive Sicherheitsgefühl vieler Menschen aber dennoch sinkt, dann wegen der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen europa- und weltweit. Dazu trägt auch die permanente mediale Berichterstattung über diese Entwicklungen, aber auch über vergleichsweise kleine Straftaten aus. Das objektive Sicherheitsniveau ist bei uns in Vorarlberg aber sehr hoch.

Jede Arbeit soll sinnstiftend sein – woraus schöpfen sie in Ihrer Arbeit Freude und Erfüllung? An jeder Arbeitsstelle gibt es auch Schwierigkeiten und Probleme. Mit welchen Herausforderungen sind Sie besonders konfrontiert?

Ich arbeite für unser Land und für die Menschen, die hier wohnen. Das Gefühl, etwas beitragen zu können, dass sich die Menschen in Vorarlberg sicher fühlen können, ist etwas sehr Schönes und Sinnstiftendes. Aber auch die gute und kollegiale Zusammenarbeit mit meinen Kolleginnen und Kollegen in der Bezirkshauptmannschaft und bei der Polizei macht Freude. Natürlich ist unsere Aufgabe auch nicht immer einfach. Wir müssen immer wieder Entscheidungen im Interesse des Gemeinwohls treffen, die für den Einzelnen nachteilig sind. Beispielsweise müssen wir im Interesse der Verkehrssicherheit Personen, die nicht mehr verkehrssicher sind, die Lenkberechtigung entziehen.



In solchen Situationen reagieren die Betroffenen sehr unterschiedlich in seltenen Fällen sogar aggressiv oder beleidigend. Eine Herausforderung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auch die immer aufwändigeren und komplizierteren Verfahren, die durch neue Vorschriften und die Rechtsprechung notwendig werden. Die positiven Seiten unserer Arbeit, die abwechslungsreichen und vielseitigen Aufgaben und der Umgang mit

den unterschiedlichsten Menschen und Berufsgruppen überwiegen jedoch bei Weitem. Wir arbeiten gerne hier.

Service und Expertise

Text: Mag. Herbert Burtscher, Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

In der öffentlichen und politischen Diskussion zur Verwaltungsreform konzentrieren sich die Erwartungen und Forderungen auf ein bürgerfreundliches Agieren der Verwaltungsbehörden, auf den Dienst am Kunden und die Forderung nach raschen Entscheidungen. Gefragt sind Flexibilität, lösungsorientiertes Arbeiten. Einfache und verständliche Lösungen „mit Augenmaß“ genauso wie umfassende Transparenz.

Interview zum Thema Service und Expertise mit Mag. Herbert Burtscher, BH Feldkirch



Was tut die Bezirkshauptmannschaft, um diesen Erwartungshaltungen gerecht werden zu können?

Zunächst ist festzustellen, dass wir in den letzten Jahrzehnten aktiv daran gearbeitet haben, um die Servicedienstleistungen in der Verwaltung zu optimieren. Und unsere Bemühungen können sich sehen lassen. In jeder Bezirkshauptmannschaft wurde ein Kundenservicecenter eingerichtet. Aufgaben, in denen wir gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern eine Dienstleistung erbringen und die mit hoher Kundenfrequenz verbunden sind, wurden in diesen Servicestellen gebündelt.

Wie hat sich die Einrichtung der neuen Servicestellen tatsächlich ausgewirkt? Gibt es dazu nachvollziehbare Daten?

An Hand statistischer Daten aus dem Kundenservicecenter der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch kann ich die Umsetzung kundenorientierter Projekte beispielhaft belegen: Im Kundenservice wird automatisch erfasst, wie lange ein Kunde nach dem Lösen des Tickets bis zum Aufruf beim Schalter wartet; ebenso wird die Bearbeitungszeit am Arbeitsplatz gespeichert. Die Auswertung des Kalenderjahres 2017 zeigt: Insgesamt wurden 15.664 Kunden bedient. Die durchschnittliche Wartezeit lag bei 2,3 Minuten! Die Bearbeitungszeit am

Schalter dauerte durchschnittlich 6,2 Minuten. Solche Wartezeiten brauchen den Vergleich mit privaten Dienstleistungsanbietern nicht scheuen.

Dabei war 2017 ein Jahr mit besonders vielen Passausstellungen. Allerdings haben das Bundesministerium für Inneres und die Österreichische Staatsdruckerei rechtzeitig erkannt, dass in diesem Jahr besonders viele Pässe ihre Gültigkeit verlieren und sind proaktiv tätig geworden. Im Kontakt mit ihnen und in Absprache mit den anderen Bezirkshauptmannschaften in Vorarlberg haben wir entschieden, die betroffenen Bürger einige Monate vorher schriftlich über das Ablaufdatum zu informieren. Sie wurden eingeladen, die Reisepässe früher zu beantragen, um in den Monaten zwischen März und August die Wartezeiten bei den Passämtern bzw. Kundenservicestellen zu verkürzen. Die kontaktierten Bürger haben das Angebot gut angenommen. Mit dieser persönlich adressierten Informationskampagne konnte die Arbeitsbelastung verlagert und auf mehrere Monate verteilt werden.

Modernste Technik, effiziente Arbeitsabläufe und eine aktive Kooperation im Sinne einer wirkungs- und kundenorientierten Verwaltung haben dazu geführt, dass die gebotene Dienstleistungsqualität auch im Megapassjahr 2017 auf einem sehr hohen Niveau gehalten werden konnte.

Die Datenabfrage für die Produktion der Reisepässe erfolgt zwei Mal täglich und wird eine Zustellung binnen fünf Arbeitstagen garantiert. Erfahrungsgemäß erfolgt die Zustellung gewöhnlicher Reisepässe binnen drei Arbeitstagen. Ein-Tages-Expresspässe werden binnen 24 Stunden zwischen 16 und 21 Uhr an die Kundenadresse zugestellt. Eine beim Antrag angegebene Telefonnummer dient dazu, dass der Botendienst die Kunden über den voraussichtlichen Zustellzeitpunkt informieren kann. Notpässe werden direkt vom Kundenservice ausgestellt. Allerdings berechtigen sie nicht in allen Fällen oder nur unter gewissen Voraussetzungen, zum Beispiel Visum, zur Einreise in andere Staaten.

Zu den Hauptaufgaben des Kundenservicecenters gehören unter anderem die Ausstellung von Reisedokumenten und Führerscheinen sowie Kfz-Angelegenheiten. Auch diese Agenden sind in der angeführten Statistik miterfasst. Die Kundenservicecenter sind von Montag bis Freitag zwischen 7.30 Uhr und 14.00 Uhr durchgehend geöffnet. Die Kundenzufriedenheit wurde nicht spezifisch erfasst. Allerdings ergibt sich aus der geringen Zahl an Beschwerden und Aufzeichnungen des Helpdesks der Österreichischen Staatsdruckerei, dass 2017 nur selten Probleme aufgetreten sind. In Feldkirch sind beim Behördenleiter nur in zwei Fällen Beschwerden eingelangt. Im Behörden-Helpdesk der Staatsdruckerei sind nur vier Fälle mit unzureichender Qualität der Antragsdaten wie Foto oder Unterschrift oder sonstige Reklamationen aufgetreten. In 32 Fällen gab es allerdings Probleme bei der Postzustellung. Diese Mängel lagen jedoch außerhalb des Einflussbereiches der Behörde oder der Staatsdruckerei.

Die dienstleistungsnahen Aufgaben werden auch in anderen Aufgabenbereichen sehr professionell und kundenorientiert erbracht. Beispielhaft sind die Gewerbeanmeldungen anzuführen. Die Anmeldung eines Gewerbes, eine Standortverlegung oder beispielsweise die Bestellung von Geschäftsführern können heute problemlos zu Hause oder mit Unterstützung bzw. Beratung der Wirtschaftskammer unter Verwendung von Online-Formularen und Anhängen via Internet vorgenommen werden. Mängelfreie Eingaben werden auch hier unverzüglich erledigt und gehören Wartezeiten vor dem Gewerbeamt der Vergangenheit an.

„Bürokratievorwürfe sind nicht konstruktiv, wenn nicht klar kommuniziert wird, wer verantwortlich ist und um welches Thema oder Problem es konkret geht.“

Daraus könnte gefolgert werden, dass alles in Ordnung ist und die Klagen wegen überbordender Bürokratie unberechtigt sind? Weshalb hat sich das schlechte Image der Verwaltung noch nicht verbessert?

Das Problem ist vielschichtig. Oft wird in der Kritik nicht differenziert. Je moderner und fortschrittlicher ein Staat ist bzw. je ausgeprägter sein Charakter als Wohlfahrtsstaat ist, desto vielfältiger sind die Aufgaben und desto mehr Institutionen sind mit der Erfüllung der staatlichen Aufgaben befasst. Die Bezirkshauptmannschaften sind nur ein kleiner Teil in einem Netzwerk von zahlreichen Akteuren. Bürokratievorwürfe sind daher nicht konstruktiv, wenn nicht klar kommuniziert wird, wer verantwortlich ist und um welches Thema oder Problem es konkret geht. Die Bezirkshauptmannschaft ist klassisch für die Vollziehung von Ordnungsvorschriften verantwortlich und sind wir beinahe in allen Verwaltungsgesetzen für die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren zuständig. Undifferenzierte Vorwürfe treffen uns daher auch dann, wenn wir gar nicht zuständig sind.



Zum Stichwort Bürokratie. Natürlich sind wir im beruflichen Alltag mit der Gesetzesflut konfrontiert. Allmählich und vermeintlich unaufhaltsam findet eine Verdichtung der Normen statt und wird die Verrechtlichung immer engmaschiger. Die Gründe dafür sind vielfältig. Spontan sind dabei folgende Entwicklungen anzuführen: Der Ruf nach laufenden Qualitätssteigerungen, die Erhöhung von fachlichen Standards, die Weiterentwicklung von rechtlichen Standards durch die Rechtsprechung, die Berücksichtigung der steigenden Komplexität und Vernetzung aller Lebens- und Umweltfelder, der Druck zur Befriedigung von Einzel- oder Gruppeninteressen oder als Reaktion auf medial hochgespielte Einzelfälle und die fortschreitende Formalisierung durch Verfahrensregeln, die Absicherung durch Kontrollinstrumente oder zusätzliche Berichtspflichten für Steuerungszwecke.

Für die Bezirkshauptmannschaft bedeutet die zunehmende Verrechtlichung eine fortschreitende Einschränkung ihrer Gestaltungsmöglichkeit bzw. ihres Ermessensspielraumes. Der Vorwurf der Bürokratie ist insofern verständlich und nachvollziehbar, steht aber im Widerspruch zu unserer Verpflichtung der rechtmäßigen Vollziehung der Gesetze.

Bürokratisch meint oft auch unverständlich. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich oft mit sehr umfangreichen Rechtsmaterien auseinandersetzen. Die Liste der von ihnen anzuwendenden Rechtsvorschriften ist mitunter sehr lang und unübersichtlich.

Neben der Vielzahl der Vorschriften führen auch ihr komplexer Aufbau und die zahlreichen Verweise sowie sprachlich schwer verständliche Formulierungen dazu, dass der Sinn von Vorschriften oft mühsam eruiert werden muss. Komplizierte Vorschriften lassen selten einfache Antworten und Lösungen zu. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter stehen daher oft im Spannungsfeld zwischen den strengen gesetzlichen Vorgaben und der Prämisse, den Betroffenen einfache und sofortige Erledigungen präsentieren zu können. So braucht es regelmäßig eine besonders intensive Auseinandersetzung mit der Materie, damit es gelingt, in nicht alltäglichen Einzelfällen korrekt und gesetzeskonform vorzugehen und zu entscheiden und dabei dennoch rasch und bedürfnisgerecht zu agieren.

Trifft dieses Resümee auch für die Arbeit in den Fachdiensten der Gesundheit-, Forst- oder Veterinärabteilungen zu?

In Österreich ist die Bindung der Verwaltung an die Gesetze im internationalen Vergleich besonders streng ausgeprägt. Die Gesetzesflut hat deshalb auch in diesen Rechtsbereichen, das der Behörde eingeräumte Ermessen enorm reduziert. So wird es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer schwieriger, unbeabsichtigte Härtefälle zu vermeiden und pragmatische Lösungsansätze zu finden, die auf vertretbare Rechtsansichten gestützt werden können.

Beispielsweise umfasst alleine das Veterinärrecht 72 Gesetze oder Verordnungen und weist die aktuelle Kodex-Ausgabe, welche bloß die Gesetzes- und Verordnungstexte ohne Kommentare oder Anmerkungen, enthält, 1072 Seiten auf. Hinzu kommen noch die zahlreichen europäischen Rechtsvorschriften, welche mitunter unmittelbar anzuwenden und >

für das Verständnis oft sehr maßgeblich sind. So ist für einen Amtstierarzt schon allein die Kenntnis der von ihm zu vollziehenden Vorschriften eine Herausforderung. Neben üblichen landwirtschaftlichen Tierhaltungen ist seine Expertise auch bei Haustieren und Wildtieren bis hin zu exotischen Arten gefragt. Dies gilt für die Bereiche Tierhaltung, Tierschutz, Tiertransport, Tierseuchenbekämpfung, Tierkennzeichnung, Impfstoffanwendung, Fleischuntersuchung, Umgang mit tierischen Abfällen und vieles mehr. Fachkompetenz ist gefragt, angefangen von Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen bis hin zu den Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen.

„Gerne stellen wir uns der Herausforderung, die umfangreichen rechtlichen Vorgaben einzuhalten und alle Möglichkeiten auszuloten, um unser Einschreiten einfach zu gestalten und verständlich zu machen.“

Mit einem soliden Basiswissen, entsprechender Erfahrung und mit Hilfe der modernen Medien und IT-Programmen gelingt es auch hier, im Umgang mit den einschlägigen abstrakten und konkreten Risiken auf Basis der Rechtsordnung einen guten Ausgleich finden.

In vergleichbarer Weise trifft dieses Resümee auch für die Aufgaben im amtsärztlichen Dienst und für die Expertentätigkeit der Forsttechniker und der Naturschutzbeauftragten zu. Auch hier stehen wir im Spannungsfeld der ständigen Anpassung und Verfeinerung der fachlichen Standards einerseits und der Forderung nach bürgerfreundlicher und verständlicher Rechtsanwendung andererseits. Doch macht dies unsere Arbeit spannend wie Rätsellösen. Gerne stellen wir uns der Herausforderung, die umfangreichen rechtlichen Vorgaben einzuhalten und alle Möglichkeiten auszuloten, um unser Einschreiten einfach zu gestalten und verständlich zu machen.



Interview zum Thema Service und Expertise
mit Mag. Herbert Burtscher,
BH Feldkirch



Zukunft und Digitalisierung

Text: Univ. Prof. Dr. Peter Bußjäger, Institut für Föderalismus

Die Konjunktur des unüberhörbar gewordenen Schlachtrufes von der Digitalisierung, welche die Verwaltung auf den Kopf stellen wird, überrascht. In der Verwaltungsmodernisierung ist Digitalisierung schon seit gut 20 Jahren ein Thema, von der elektronischen Aktenführung¹ bis hin zu zur Frage der Kommunikation zwischen Behörden und Bürgern auf elektronischem Wege.²

Digitalisierung ist also auch für die Behörden alles andere als ein neues Phänomen. Der Hype ist wohl nur dadurch erklärbar, dass Digitalisierung mittlerweile ein technisches Niveau erreicht hat, das eine Aufgabenerledigung durch den Menschen in einem Ausmaß überflüssig macht, wie dies in den bisherigen Digitalisierungswellen nicht der Fall war.

Inwieweit in den Ablauf eines typischen erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahrens wegen eines Verkehrsdeliktes in Zukunft außer dem Beschuldigten überhaupt noch ein menschliches Wesen integriert sein wird, ist wohl schon kaum mehr eine Frage des Ob, sondern nur noch des Wann und Wie. Andererseits zeigt gerade dieses Beispiel, dass auch diese Diskussion nicht neu ist. Über die Möglichkeit, behördliche Entscheidungen einem Computer zu überlassen, wurde schon in den 1970er Jahren diskutiert, kaum als die ersten Geräte, die man im weitesten Sinne als Computer bezeichnen konnte, auf dem Markt waren. Und was sind die geltenden Regeln des AVG über die elektronische Unterfertigung³ sowie des VStG über die Anonymverfügungen⁴ anderes als ein Ausdruck der Übernahme neuer Technologien in das Verwaltungsstrafverfahren?

Die Bezirksverwaltung hat sich diesen Innovationen nicht widersetzt, sondern sie im Gegenteil unterstützt. Kann man daraus ableiten, die Digitalisierung werde wie in der Vergangenheit ein Instrument sein, das hilft, die Aufgaben der Bezirksverwaltung in einer modernen Weise zu unterstützen und im Übrigen die äußere und innere Organisation der Bezirksverwaltung nicht weiter beeinflussen? Mit anderen Worten: Werden die vor 150 Jahren geschaffenen Einrichtungen auch die folgenden Jahre in mehr oder weniger derselben Struktur überdauern wie dies in der Vergangenheit erfolgt ist?



Territorialgrenzen in Diskussion

An kaum einer Behörde ist die Kontinuität der Verwaltung, die im berühmten Satz „Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht“ zum Ausdruck gelangt, so deutlich sichtbar wie im Falle der Bezirkshauptmannschaften. Nur am Rande sei bemerkt: Dass das Land Oberösterreich die Organisation der Bezirksverwaltung noch immer auf der Basis des Reichsgesetzes aus dem Jahre 1868 über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörde regelt,⁵ ist genau Ausdruck dieser Kontinuität. Betrachtet man nur die Territorialstrukturen der Bezirkshauptmannschaften seit 1945 so wird diese Kontinuität neuerlich bestätigt:⁶

Gab es am 1. Mai 1945 insgesamt 73 Bezirke und elf Statutarstädte, so waren es am 1. Jänner 2018 insgesamt 79 Bezirke und 15 Statutarstädte. Somit ist die Zahl der Bezirksverwaltungsbehörden in Österreich – entgegen einem anzunehmenden Trend – gewachsen, nicht gesunken.

Allerdings berücksichtigt das Abstellen auf den 1. Mai 1945 noch nicht die Veränderungen, die in den Nachkriegsjahren vollzogen worden sind. Zieht man zum Vergleich das Jahr 1955 heran, das den Staatsvertrag und damit die Wiedergewinnung der Souveränität brachte, gab es damals 82 Bezirke und 14 Statutarstädte.

Die größte Dichte an Bezirkshauptmannschaften gab es im Jahr 1969 nach der Gründung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn aus Teilen der Bezirke Bregenz und Feldkirch in Vorarlberg mit insgesamt 84. Seither ist die Zahl auf Grund der Verschmelzungen verschiedener Bezirke in Niederösterreich⁷ und der Steiermark⁸ leicht im Sinken begriffen. Die große Stabilität der Territorialstrukturen der Bezirkshauptmannschaften ist nicht nur auf die Beharrungskraft der Bürokratie zurückzuführen, sondern indiziert durchaus auch, dass trotz der Veränderungen der Mobilität der Bevölkerung und der Digitalisierung die bestehenden Strukturen den Anforderungen gerecht werden. Ist also der status quo die beste aller möglichen Welten?

„Die größte Dichte an
Bezirkshauptmannschaften
gab es im Jahr 1969 nach
der Gründung der
Bezirkshauptmannschaft
Dornbirn.“

Funktionen der Bezirkshauptmannschaften

Ein nüchterner Blick auf die Zukunft der Bezirkshauptmannschaften muss sich mit der Frage auseinandersetzen, welche ihrer Leistungen ihre Existenz als dezentralisierte⁹, aber konzentrierte¹⁰ Einrichtung der Bundes- und Landesverwaltung rechtfertigen: Zunächst ist ihre Funktion als Standortbehörde für eine möglichst konzentrierte Abwicklung von Anlagenverfahren zu nennen. Diese Aufgabe erfordert Orts- und Sachnähe, gekoppelt mit einem mittlerweile hohen Spezialisierungserfordernis. Für diese Verfahren ist die Bezirksverwaltung aus verwaltungswissenschaftlicher Sicht noch immer von geradezu unschlagbarer Bedeutung. Mit anderen Worten: Gäbe es die Bezirksverwaltung im Anlagenverfahren nicht, man müsste sie erfinden. Diese Funktion wird durch die Digitalisierung nicht in Frage gestellt, sondern lediglich ergänzt: Die Zukunft wird wohl in der digitalen Baueingabe liegen, was aber weder den Augenschein vor Ort, eine mündlichen Auseinandersetzung mit dem Parteilenvorbringen und einer Überprüfung vor Ort entbehren lassen. Dasselbe gilt für die Funktionen der Bezirksverwaltung als Sicherheitsbehörde. Ihre dezentrale Einrichtung ermöglicht es, rasche Entscheidungen zu treffen und rasch vor Ort zu sein. Sie verhindert auch, dass sich zentralisierte Polizeiapparate der Sicherheitsverwaltung bemächtigen: So dient sie auch der räumlichen Verteilung von „Sicherheit“.

In der Sozialverwaltung und der Kinder- und Jugendhilfe ist es eine wichtige Funktion der Bezirksverwaltung, leicht erreichbar zu sein, gerade auch für Menschen, die entweder keine „digital natives“ oder der nahen Hilfe besonders bedürfen. Digitalisierung wird auch an der Sozialarbeit nicht Halt machen, aber sie wird die persönliche Unterstützung und Abwägung nicht überflüssig machen, sondern sie lediglich ergänzen.

Das sind alles Argumente, die eine Diskussion über Territorialstrukturen nicht entbehren lassen. Ob das Land Vorarlberg in näherer oder fernerer Zukunft vier, drei oder zwei Bezirkshauptmannschaften aufweisen, ist ein offener Prozess. Meines Erachtens spricht jedoch viel dagegen, einen vermuteten Einsparungseffekt durch Zusammenlegung von Einheiten gegen die Sachnähe und Bürgernähe einer unter monokratischer Führung und in Unterordnung unter die obersten Organe der Verwaltung stehenden Einrichtung eintauschen zu wollen.

Flexibilität und Kontinuität als Kriterien der Zukunftsfähigkeit

Wird also alles bleiben wie es ist? Gewiss nicht, aber die Veränderungen werden im Hintergrund verlaufen, spektakuläre Neuerungen werden eher ausbleiben. Die Zukunft wird von der Bezirksverwaltung sowohl Flexibilität als auch Kontinuität verlangen.

Die größte Herausforderung für die Bezirksverwaltung besteht darin, dass sie dem Spezialisierungsproblem begegnet,¹¹ das mit der Digitalisierung nur am Rande zu tun hat. Während die Digitalisierung immer mehr

und speziellere Aufgaben lösen kann, setzt das Spezialisierungsproblem die Bezirkshauptmannschaften von einer anderen Seite unter Druck. Die Komplexität und der rasche Wandel moderner Gesetzgebung sowie die zunehmend ausdifferenzierte Rechtsprechung bedeuten nämlich einen erheblichen Stressfaktor für die an Kontinuität orientierte Bezirksverwaltung. Sie muss sich auf immer neue, immer komplexere Rechtsvorschriften einstellen, die ihrerseits immer wieder neue Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erzeugt, was wiederum die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Thematiken antreibt. Mit dieser sich immer schneller drehenden Spirale kann die Bezirksverwaltung, deren personelle und administrative Ressourcen nicht im gleichen Maße wachsen, nicht mithalten.

In dieser Situation erhält die Bezirksverwaltung als Generalbehörde Konkurrenz durch die Spezialbehörden. Das beste Beispiel ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl,¹² das nach immer weiteren Aufgabenübertragungen ruft. Das Spezialisierungsproblem wird auch im Verwaltungsstrafrecht sichtbar, wo die Bezirksverwaltung als allgemeine Strafinstanz fachlich nicht in der Lage ist, Angelegenheiten des Finanzmarktrechtes oder des Datenschutzes administrativ zu bewältigen und die Verwaltungsstrafverfahren daher von Spezialbehörden abgewickelt werden.¹³

In der Spezialisierungsfalle kommt die Digitalisierung der Bezirksverwaltung zu Hilfe. Digitalisierung ermöglicht es nämlich, immer mehr Angelegenheiten „backoffice“ zu konzentrieren. Schon längst erledigt nicht mehr jede Bezirkshauptmannschaft dieselben Angelegenheiten wie ihre Schwesterbehörde im selben Bundesland. Digitalisierung erlaubt es, bestimmte Verfahren und Aufgaben in einer Behörde zu konzentrieren und sie von einer anderen Behörde ausführen zu lassen. Gerade zu diesem Zweck besteht nun schon seit einigen Jahren in Art. 15 Abs. 10 BVG die Möglichkeit der sprengelübergreifenden Zusammenarbeit der Bezirksverwaltung. Bereits zuvor gab es etwa in Niederösterreich sogenannte „Schwerpunktbezirkshauptmannschaften“.

Die Potenziale dieser Kooperationen sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Auf diese Weise können die Bezirkshauptmannschaften als Standorte erhalten bleiben und werden die Regionen nicht weiter zu Gunsten der urbanen Gegenden ausgedünnt. Die Bezirksverwaltung im Zeitalter der Digitalisierung kann daher eine flexible, pragmatische Einrichtung sein mit wechselnden Aufgaben, die eine Spezialisierung erlauben, ohne die Aufgaben als Generalbehörde zu vernachlässigen. Noch ist es allerdings nicht soweit und noch kann es auch sein, dass die Digitalisierung die Bezirksverwaltung in Frage stellt.

¹Siehe etwa Bußjäger, Digitaler Schriftverkehr als Problem der Verwaltungsorganisation – ein rechts- und verwaltungswissenschaftlicher Beitrag unter besonderer Berücksichtigung der Gemeindeverwaltung, ÖGZ 2/2002, S. 21 ff.; Bußjäger, Vom eGovernment zum eChaos – fünf Thesen zum elektronischen Rechtsverkehr zwischen den Gebietskörperschaften, in: Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer/Liebwald (Hrsg.), Zwischen Rechtstheorie und eGovernment (2003), S. 129 ff. Zum Thema eGovernment grundlegend Wimmer, Dynamische Verwaltungslehre, 3. Aufl. (2017), S. 343 ff.; Bundschuh-Rieseneder, Österreich als Online-Republik?, FS Wimmer (2008), S. 87 ff. ²Bereits das AVG 1991 sah in seinem § 13 Abs. 1 die Möglichkeit vor, Anbringen „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise“ bei der Behörde einzubringen. ³§ 18 Abs. 3 und 4 AVG. ⁴§ 49a VStG. ⁵RGBl. 44/1868; siehe Pürgy, Bezirksverwaltungsbehörden, in: Pürgy (Hrsg.), Das Recht der Länder (2011), Bd. I, S. 451. ⁶Dazu näher Bußjäger, Vom Wiederaufbau zur umfassenden Dienstleistungseinrichtung: Die Entwicklung der Bezirksverwaltung nach 1945, in: Bußjäger/Germann/Ranacher/Schramek/Steiner, FS 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften (in Druck). ⁷Auflösung BH Wien-Umgebung mit Ende des Jahres 2016. ⁸2012 Neubildung des Bezirkes Murtal und 2013 der Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark. ⁹Dezentralisiert meint in diesem Zusammenhang die territoriale Verteilung dieser Behörden. ¹⁰Konzentriert meint in diesem Zusammenhang die in der Bezirksverwaltungsbehörde zusammengeführten materiellen Verwaltungssachen. ¹¹Dazu Bußjäger, Die „allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern“ – Auslaufmodell oder Zukunftskonzept der Verwaltungsmodernisierung?, ZÖR 62 (2007), S. 175 ff. ¹²Siehe das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, BGBl. I Nr. 87/2012. ¹³§ 22 Finanzmarktaufsichtsbehördenengesetz idF BGBl. I Nr. 149/2017; § 62 Datenschutzgesetz idF BGBl. I Nr. 120/2017.

Bezirkshauptmannschaft Bludenz

6700 Bludenz

Schloss-Gayenhofenplatz 2

Tel 05552 6136 0

bhbl@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/bhbludenz

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

6900 Bregenz

Bahnhofstraße 41

Tel 05574 4951 0

bhbr@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/bhbbregenz

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

6850 Dornbirn

Klaudiastraße 2

Tel 05572 308 0

bhdo@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/bhdornbirn

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

6800 Feldkirch

Schloßgraben 1

Tel 05522 3591 0

bhfe@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/bhfeldkirch

Impressum

Auftraggeber und Herausgeber
Land Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Gestaltung:
Haselwanter Andreas Grafik_und Design, Dornbirn
www.haselwanter.cc

Fotos:
Land Vorarlberg/Serra
Land Vorarlberg/Kees
BH Feldkirch
Fotolia

Druck:
Hausdruckerei Land Vorarlberg



1045) Löbliche k. k. Bezirkskommission

Mit Bezugnahme auf das
N^o. 866 zieht die Kommission
hiermit an, daß das neue
Haupt der unterstehenden
den Befehl etc. von 8 d. M.
den Ringe Kindermarsch und
an die folgenden Befehl offizient
Gemeindevorstellung
am 11 November 1866